

versteht. Es versteht hierunter die auf einem ausreichenden sachlichen Substrat beruhende, auf den Umsatz von Waren gerichtete und die Herstellung und/oder den Vertrieb von Waren der geschützten Art betreffende gewerbliche Tätigkeit³¹⁾. Hieraus aber ergibt sich die weitere Folgerung, daß für die Frage der Inhaberschaft am Zeichenrecht es notwendig auf die Erhaltung der Identität des Betriebes, also« eines — wie es bei der Zwangsverwertung des Betriebes nicht anders sein kann³²⁾ — objektiven Merkmales ankommt³³⁾. Das bedeutet aber, daß dem Gesichtspunkte der Erhaltung der ausreichenden gegenständlichen Betriebsgrundlage, die ja zunächst das Wesen des Betriebes bestimmt, besondere Bedeutung zukommt. Schon in die Richtigkeit der insoweit von den Gerichten angestellten Tatsachenwürdigung muß man beträchtliche Zweifel setzen, und zwar aus Rechtsgründen. Die Art des Geschäftsbetriebes wird nämlich gem. § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 3 WZG durch die Eintragung bestimmt. War, wie es meist der Fall zu sein pflegt, als Geschäftsbetrieb die Herstellung und der Vertrieb von Waren aller, darunter auch der im Warenverzeichnis angeführten Art angegeben, dann reichte der bloße Verbleib einer in Westdeutschland gelegenen Vertriebsstelle oder auch eines bloßen Reparaturdienstes, mag er auch mit sogenannter Kundenbetreuung oder sogar mit Warenvertrieb verbunden gewesen sein, ja nicht einmal das Bestehen einer anderen Zweigniederlassung aus, um die Betriebsidentität zu wahren. Das ergibt sich schon daraus, daß nach der Begriffsbestimmung des auf Warenherstellung gerichteten Geschäftsbetriebes der Warenvertrieb notwendig mit der Warenherstellung verbunden sein muß, weil andernfalls überhaupt kein Warenumsatzgeschäft und demzufolge überhaupt kein nach dem WZGes. geeigneter Geschäftsbetrieb vorläge³⁴⁾.

Erstaunen muß es aber in diesem Zusammenhang auch hervorrufen, wenn gerade auf dem Gebiete des Markenrechtes der speziell in seinem Geltungsbereiche entwickelte Rechtssatz keine Beachtung findet, wonach die bloß förmliche, aber sachinhaltsleere Existenz eines Rechts seinen Fortbestand gefährdet und jedenfalls die Fortgeltung seiner Wirkungen nicht zu rechtfertigen vermag³⁵⁾, obwohl sich dieser Satz allmählich als ein solcher von allgemeiner Bedeutung erwiesen hat. Weiterhin kam aber im gegebenen Zusammenhang in Betracht, daß wegen der oben erwähnten rückwirkenden Zustimmung der Besatzungsmacht zu den Enteignungsgesetzen der Länder jede nach deren Verkündung vorgenommene Ausweitung eines bisherigen Betriebsmittels oder unselbständigen Betriebsteiles zum selbständigen Teilbetrieb die nicht vorhanden gewesene Betriebsidentität nicht zugunsten des früheren Inhabers herzustellen vermag, weil in diesem Zeitpunkt die Bindung und Beschränkung seines Rechtes bereits

31) Rgz 109, 76.

32) Vgl. hierfür auch den durchaus richtigen Gedanken der Entscheidung des RPA Bl. 13, 331.

33) Hierauf hat Verf. bereits in Ristow, Patent- und Warenzeichenges. des Erdballes in Anmerk. zu § 8 WZG hingewiesen.

34) RGZ 109, 76.

35) Zu entnehmen z. B. aus RGZ 151, 18.

eingetreten war. Da aber anerkanntermaßen das Gesetz auch keine Teilung des Zeichenrechtes in der Weise zuläßt, daß in der einen Hand die Herstellung und der Vertrieb der geschützten Waren liegt, während in der anderen sich nur der Vertrieb befindet³⁶⁾, muß in den Fällen der erwähnten Art das Zeichen dem Betriebssteile folgen, in welchem die Herstellung wesentlich liegt³⁷⁾.

Aus alledem folgt, daß schon die diesbezüglichen Behauptungen der Kläger in den erwähnten Prozessen unschlüssig waren, so daß aus ihnen Rechtsfolgen zugunsten der Kläger jedenfalls nicht abgeleitet werden durften. Sie konnten daher auch nicht die tragende, wenn auch schamhaft verschwiegene, Entscheidungsgrundlage bieten.

Vollends absonderlich mutet aber die in der Literatur aufgestellte Behauptung an, der durch die Sequestrierungen und Enteignungen im sowjetisch besetzten Teile Deutschlands herbeigeführte Zustand widerspreche dem ordre public. Hier muß man doch wohl zunächst die Frage aufwerfen, wessen und welchem ordre public? Es kann nicht angenommen werden, daß damit der ordre public externe, also der der Besatzungsmächte gemeint ist; denn darin würde nicht nur eine Kritik liegen, es wäre auch Unschlüssigkeit gegeben, weil mit dem Einwande doch die Nichtanwendung inneren gemeindeutschen Rechtes gerechtfertigt werden soll. Im Hinblick auf die Gestaltung der innerdeutschen Verhältnisse ist das auf dem Potsdamer Abkommen beruhende und das mit ihm vereinbarte Besatzungsrecht wechselseitig anerkannt und daher auch, soweit es in das gemeindeutsche Recht eingreift, in Deutschland anzuerkennen³⁸⁾. Das ist eben der gemeindeutsche ordre public. Alles andere würde nur bedeuten, daß in einem Teile Deutschlands Unrecht für Recht erkannt wird. Soweit aber der ordre public interne Westdeutschlands oder etwa der „Bundesrepublik“ als Anknüpfungspunkt gemeint sein sollte, müßte doch wohl die Frage aufgeworfen werden, ob ein solcher in Abweichung von Grundprinzipien des fortgeltenden gemeindeutschen Rechts und in Abweichung von dem soeben erwähnten gemeindeutschen ordre public trotz aller Spaltung überhaupt entstehen kann. Ferner aber müßte gefragt werden, ob zu seinen Grundsätzen nicht auch der der Gleichheit vor dem Gesetz gehören soll.

Das hier aufgeworfene Problem ist in Wahrheit ein ganz anderes. Es ist das der sehr eindeutigen Anwendung von keineswegs objektiven, d. h. sachgemäßen, Zwecken im Recht, die nach einem bekannten Grundsatz jedes Mittel nicht nur rechtfertigen, sondern sogar heiligen sollen. Als Kriminalist stellt man — im gegebenen Falle freilich nicht nur in sorgfältiger Anwendung der erlernten Kunstregeln, sondern auch wegen des Interesses an gemeindeutschen Belangen — bei solcher Sachlage die Frage: Cui bono?

36) B a u m l a c h , Anm. 4 B a zu § 8 WZG.

37) Pinzger. Anm. 10 und 11 zu § 8 WZG.

38) Es sei nur beiläufig erwähnt, daß z. B. auch RGZ 129, 98 das seit dem 7. November 1917 in der UdSSR geschaffene, die Nationalisierung von Vermögen betreffende Recht vorbehaltlos, und zwar schon für die Zeit vor Ratifizierung des Rapallo-Vertrages, anerkennt.

Am Beispiel der Deutschen Demokratischen Republik lernen alle friedliebenden Deutschen, was das deutsche Volk aus eigener Kraft — ohne sich in amerikanische Schuld und Knechtschaft zu begeben — vermag, wenn es sich der alten Verderber Deutschlands, der Konzernherren, der Junker, kriegshetzerischer Generäle, bankrotter Politikanten, anglo-amerikanischer Agenten entledigt und gründliche demokratische Reformen durchführt.

(Aus dem Programm der Nationalen Front des demokratischen Deutschland)
